



## INKRAFTSETZUNG TEILREVISION STEUERGESETZ / AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Regierung hat die Teilrevision des Steuergesetzes (vom Grossen Rat am 31. August 2012 angenommen) sowie der Ausführungsbestimmungen per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die revidierten Bestimmungen zur Pauschalbesteuerung und zur Besteuerung von Lotteriegewinnen werden zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden zahlreiche Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Überdies sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Datenverkehrs zwischen dem Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden geschaffen werden. Ein weiteres Augenmerk gilt der Erhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Graubünden.

### 1. Anpassungen an das Bundessteuerrecht

Es handelt sich mehrheitlich um Anpassungen, welche den Kantonen vom Bund zwingend vorgeschrieben werden:

- **Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen:** Die Beteiligung von Mitarbeitenden an einer juristischen Person erfolgt vornehmlich über *Aktien* oder *Optionen*. Die Arbeitgeberin bietet diese ihren Mitarbeitern zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich an. Damit soll die Identifikation mit der Unternehmung gesteigert werden. Die Zuteilung von Mitarbeiteraktien oder -optionen stellt *Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit* dar. Bei allen Mitarbeiterbeteiligungen stellt sich die Frage, wann das Einkommen realisiert wird. Dies wird neu gesetzgeberisch geregelt, was die Rechtssicherheit erhöht.
- **Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes:** Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Sold der Milizfeuerwehrleute steuerfrei ist. Steuerbar bleiben dagegen Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen. In *Graubünden* gilt dies schon heute. Im Bund ist der steuerfreie Sold auf einen jährlichen Maximalbetrag von Fr. 5'000.– begrenzt. Der Maximalbetrag für die Kantonssteuer wird ebenfalls auf Fr. 5'000.– festgelegt. Ein Sold von über Fr. 5'000.– unterliegt bloss mit dem die Fr. 5'000.– übersteigenden Betrag der Besteuerung. Es handelt sich um einen *Freibetrag*.

### 2. Weichen für die Zukunft

- **Flexiblere Gewinnsteuer:** Bis Ende 2012 durfte die Differenz der Steuerfüsse der Einkommens- und der Gewinnsteuer zehn Prozentpunkte nicht übersteigen. Diese Limite wurde mit der Teilrevision aufgehoben. Der *Grosse Rat* wird dadurch flexibler, indem er in Zukunft über den Steuerfuss – das heisst ohne eine Änderung des Steuergesetzes (Steuersatz/Tarif) – tätig werden kann. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, um auf veränderte Verhältnisse in anderen Kantonen rasch und effizient reagieren zu können und die Attraktivität des Unternehmensstandortes Graubünden auch in Zukunft zu erhalten.

- **Elektronischer Verkehr:** Der Kanton rüstet sich weiter für das elektronische Zeitalter und schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die elektronische Einreichung der Steuererklärung, die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten sowie die elektronische Rechnung/Verfügung auch in Graubünden möglich werden.
  - Die Regierung hat die Steuerverwaltung ermächtigt, ab Steuerperiode 2012 die elektronische Einreichung der Steuererklärung zuzulassen. Der Steuerpflichtige kann zwischen der Einreichung in Papierform und der elektronischen Einreichung wählen. Für die Steuererklärung 2012 kann die Steuerverwaltung einen Testbetrieb einrichten.
  - Die Regierung hat die Steuerverwaltung überdies ermächtigt, ab Kalenderjahr 2013 und nach Anmeldung des Steuerpflichtigen (z.B. e-banking Software) die Rechnung elektronisch zuzustellen.

### 3. Kantonale Anliegen

Die Teilrevision setzt verschiedene kantonale Anliegen um. Zu erwähnen sind namentlich folgende Punkte:

- **Liegenschaftsteuern:** Im Kanton können die Liegenschaftsteuern heute nicht als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden, im Bund dagegen schon. Um diese unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kanton zu vermeiden, werden die Liegenschaftsteuern auch im Kanton *zum Abzug zugelassen*.
- **Grundstückgewinnsteuern:** Sie werden heute als Folge des gesetzlichen Pfandrechts vom Käufer vielfach sichergestellt, indem der mutmassliche Steuerbetrag auf ein Sperrkonto oder ein Klientenkonto der Urkundsperson einbezahlt wird. Solche Konten werfen praktisch keine Zinsen ab und verursachen überdies Kosten. Anstelle der Sicherstellung kann der voraussichtlich anfallende Steuerbetrag neu gleich der Kantonalen Steuerverwaltung überwiesen werden können. Auf *Vorauszahlungen* wird ein Zins vergütet, welcher dem Vergütungszins entspricht.